

**“Wassersport Plauerhof” e. V.**  
**- Der Vorstand -**

## **Satzung**

**des Vereins “Wassersport Plauerhof e. V.”,**  
**gegründet am 10.03.1990,**  
**eingetragen im Vereinsregister Nr. 9 am 26.04.1990**

### **§ 1**

Der “Wassersport Plauerhof” e. V. mit Sitz in Brandenburg an der Havel - Plauerhof - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen verschiedenster Formen im Gemeinwohl orientierten Breitensport, z. B. Wasserwandern, Paddeltouren, Orientierungsfahrten, Vermitteln von Grundlagen an Kinder und Jugendliche.

Pflege und Erhalt der Wassersportanlage mit Steg- und Slipanlagen, Bootshallen, Vereinshaus mit sanitären Anlagen und den öffentlichen Wanderweg. Der im Landschaftsschutzgebiet liegende Verein pflegt das Vereinsgelände und den Wanderwegabschnitt auf dem Vereinsgelände entsprechend der Forderungen des Landschafts- und Umweltschutzes.

### **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Würdigung von Jubiläen oder Trauerfällen erfolgt verhältnismäßig.

#### § 5

Bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

#### § 6

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt Angehörigen aller Nationalitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz sportlicher Fairness, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

#### § 7

Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden für Motorbootsport Berlin/Brandenburg sowie dem Landes- und Stadtsportbund Brandenburg. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

#### § 8

Die Gremien des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

#### § 9

- (1) Oberstes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
4. Bestätigung des Haushaltsplanes
5. Satzungsänderungen

6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Wahl von Mitgliedern für satzungsgemäß vorgesehene Ausschüsse
9. Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung durch Aushang im Mitteilungskasten des Vereins in Plauerhof. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf von Hundert Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden,
  - a) von jedem Mitglied
  - b) vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## § 10

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Hafenmeister / Umweltschutzbeauftragten
  - dem SchriftführerDie Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.
- (3) Vertreten wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen und verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Über die Tätigkeit des Vorstandes ist durch den Schriftführer ein Protokollbuch zu führen und die Terminüberwachung zu gewährleisten.
- (6) Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (8) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 11

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, aus denen der Vorstand gewählt wird.

- (1) Mitglieder, die sich im Verein sportlich-gemeinnützig betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder in der Probezeit, die sich im Verein sportlich-gemeinnützig betätigen.

- (3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sich im Verein sportlich betätigen und Ehrenmitglieder ohne Rechte und Pflichten im Verein, die die aktive Zeit beendet haben und von der Mitgliederversammlung zuvor ernannt wurden.

## § 12

- (1) Dem Verein kann jede Person als Mitglied angehören, die die Voraussetzung zur Ausübung des Wassersports erfüllt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme mit Zuweisung eines Bootstellplatzes entscheidet der Vorstand.
- (3) Der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine zweijährige Probezeit vorgeschaltet. Im Fall einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet dann endgültig über den Aufnahmeantrag. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch  
1. Austritt                      2. Ausschluss                      3. Tod
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden nach Maßregelung  
a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,  
b) wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als sechs Monaten nach dem 31. März des laufenden Geschäftsjahres, trotz Mahnung,  
c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, der Vereinsordnung oder groben unsportlichen Verhaltens,  
d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist auch schriftlich zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist binnen drei Wochen, nach Absendung der Entscheidung, schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

### § 13

Ein- und Ausgaben werden in entsprechenden Ordnungen benannt.

### § 14

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung von Beiträgen und Nutzungsentgeltern verpflichtet.
- (3) Der Vereinsbeitrag ist anteilig für das Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres eintritt.

### § 15

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, eine Vereinseinlage und einen Monatsbeitrag, deren Höhe vom Vereinsvorstand in einer Ordnung festgesetzt wird. Die Rückzahlung der Vereinseinlage erfolgt, wenn die Mitgliedschaft nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung erlischt. Offene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden mit der Vereinseinlage reguliert, deren Auszahlung im folgenden Geschäftsjahr erfolgt.  
Das Übertragen der Vereinseinlage an Angehörige des ausscheidenden Mitgliedes, welche eine Nachfolgemitgliedschaft übernehmen, bedarf der Schriftform.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Geschäftsjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung austritt, ausgeschlossen wird oder durch Tod ausscheidet.
- (3) An den Umlagen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, haben sich alle Mitglieder in gleicher Höhe zu beteiligen und die vereinbarten Modalitäten einzuhalten.

### § 16

Pflichten der Mitglieder resultieren aus der aktiven Umsetzung des Satzungszwecks durch Teilnahme an allen veröffentlichten Aktivitäten. Erfüllung der Satzung, erlassener Ordnungen sowie sportlich faires Verhalten und Kameradschaft ist Verpflichtung.

### § 17

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei Dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§ 18

Gerichtsstand für die Rechtsstreitigkeiten ist Brandenburg an der Havel.

Die jetzt vorliegende geänderte Satzung wurde in dieser Fassung durch die Mitgliederversammlung am 05.05.2018 bestätigt.  
Das konkrete Abstimmungsergebnis kann dem beiliegenden Protokoll der Mitgliederversammlung entnommen werden.

  
gez. Manfred Mausolf  
1. Vorsitzender



  
gez. Ingo Borchert  
2. Vorsitzender